GEMEINDE JESTETTEN
- Hauptamt -

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates vom 20.03.2025

Sitzungsnummer:	GR 20.03.2025
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung:	12.03.2025
Einladung an die Mitglieder:	12.03.2025
Ort der Sitzung:	Sitzungssaal des Rathauses Jestetten
Beginn der Sitzung:	19:00 Uhr
Ende der Sitzung:	21:15 Uhr

Anwesend	Fraktion	Anm.
Vorsitzender		
Bürgermeister Dominic Böhler		
Gremiumsmitglied		
Gemeinderat Lothar Altenburger	CDU	
Gemeinderat Jürgen Osswald	CDU	
Gemeinderat Dr. Konrad Schlude	CDU	
Gemeinderätin Katja Steinbeisser	CDU	
Gemeinderat Vincent Ziegler	CDU	
Gemeinderat Johannes Tröller	CDU	
Gemeinderätin Stefanie Cox-Kübler	FWV	
Gemeinderätin Angelika Hämmerle	FWV	
Gemeinderat Dr. Peter Hafner	FWV	
Gemeinderätin Wiebke Pankratz-Sigg	FWV	
Gemeinderat Andrin Haas	FWV	
Gemeinderat Stephan Bierwagen	SPD	
Gemeinderat Peter Haußmann	SPD	
Gemeinderätin Daniela Singer	SPD	

Gemeinderätin Heike Raif	SPD
Gemeinderat Henry Brückel	Grüne
Gemeinderat Reimund Hartmann	Grüne
Gemeinderat Yannic Frey	Grüne

Schriftführerin

Ina Fischer

Mitglied der Verwaltung

Thomas Metzger

Abwesend	Fraktion	Anm.

Sonstige Anwesende

Schulsozialarbeiterinnen zu TOP 1

, Abteilungsleiter für soziale Arbeit, DRK Kreisverband, zu TOP 1

Michael Mothes, Jugendarbeiter, zu TOP 1

, Planungsbüro Kaiser, Waldshut-Tiengen, zu TOP 2

6 Zuhörer

als Pressevertreterin

Vorstehende Niederschrift
wird anerkannt:

Vorsitzender: _____
(Bürgermeister Dominic Böhler)

Schriftführerin: _____
Ina Fischer

Gemeinderat: _____

Gemeinderat: _____

Gemeinderat: _____

Gemeinderat: _____

Tagesordnung

1. Sachstandsbericht zur örtlichen Jugendarbeit und zur Schulsozialarbeit

2. 12. Änderung des Bebauungsplans "Bivang-Schwerze-Vorgaiß" und örtliche Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB;
   Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss;
   Beratung und Beschlussfassung

3. Zustimmung zur Wahl des Gesamtkommandanten der Feuerwehr Jestetten, der Abteilungskommandanten Jestetten und Altenburg und deren Stellvertreter anlässlich der Generalversammlung am 08.03.2025 im Feuerwehrgerätehaus Jestetten;
   Beratung und Beschlussfassung

4. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
   (Vergnügungssteuersatzung);
   Beratung und Beschlussfassung

5. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zum Nachlegen von Korkgranulat auf dem Kunstrasenspielfeld des SV Jestetten;
   Beratung und Beschlussfassung

6. Bauanträge

   6.1. Antrag von auf Umbau und Anbau an das bestehende Wohnhaus und Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 4028, Gemarkung Jestetten, Altenburger Str. 22;
   Beratung und Beschlussfassung

6.2. Antrag der , vertreten durch auf
Nutzungsänderung von Lagerräumen im EG zu einem
Werkstattbüro und Änderug von Lagerflächen im OG
zu Büro- und Besprechungsräumen auf dem
Grundstück Flst. Nr. 2619, Gemarkung Altenburg, Im
Guggenberg 6;
Beratung und Beschlussfassung

7. Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

8. Sonstige Bekanntgaben

9. Verschiedenes

10. Frageviertelstunde

Die Sitzungseinladung ist den Gemeinderäten am 12.03.2025 zugegangen, die öffentliche Tagesordnung wurde am 12.03.2025 bekannt gemacht.

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Gegen die Erörterung der Tagesordnung entsprechend der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

TOP	Text	Aktenzeichen
1.	Sachstandsbericht zur örtlichen Jugendarbeit und zur Schulsozialarbeit	AZ: 022.3; 221.19; 211.19; 453.00 Teilakte: 453.00:Allgemeines zur örtlichen Jugendarbeit; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Einleitend merkt **Bürgermeister Böhler** an, dass zum diesjährigen Sachstandsbericht neben Jugendarbeiter auch die drei Schulsozialarbeiterinnen eingeladen worden sind. Anwesend ist auch , Abteilungsleiter für die soziale Arbeit beim DRK Kreisverband, der sich den neuen Gemeinderäten als „Institution in der Institution“ und Anstellungsträger der Schulsozialarbeiterinnen vorstellt.

Diskussionsverlauf:

<u>Schulsozialarbeit (vollständige Präsentation siehe Anlage zu diesem Protokoll):</u>

Es stellen sich die Schulsozialarbeiterinnen (Wiedereinstieg nach Elternzeit am 01.01.2024 mit 40 %, Haupt- und Werkrealschule), (seit 19.08.2024 mit 100 %, davon 80 % in der Realschule und 20 % in der Grundschule) und (seit 01.10.2024 mit 20 % an der Grundschule Altenburg) vor.

definiert die Schulsozialarbeit und deren Tätigkeitsfelder. erläutert die rechtlichen Grundlagen, insbesondere die §§ 1, 8a, 13a und 81 SGB VIII. beschreibt die grundlegenden Prinzipien, insbesondere Freiwilligkeit, Neutralität, den geschützten Rahmen und die gesetzliche Schweigepflicht. In diesem Zusammenhang erwähnt sie auch die guten Räumlichkeiten, die der Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten zur Verfügung stehen.

geht sodann auf die Anliegen der Schüler, Eltern und Lehrkräfte ein und gibt einen Einblick in die Beratungszahlen, -themen und Projekte. Im Anschluss daran schildert jede der Schulsozialarbeiterinnen für ihren jeweiligen Schulbereich die Zahlen zur Einzelfallhilfe, zur Arbeit mit Kleingruppen oder Klassen, die Kontakte zu Kooperationspartnern und nennt häufige Themen, die an den Grundschulen naturgemäß andere sind als an den weiterführenden Schulen.

geht auf die Herausforderungen ein, mit denen Kinder, Jugendliche und Familien zu kämpfen haben und ergänzt diese mit den Herausforderungen der Jugendarbeit. Abschließend stellt fest, dass es sich bei der Schulsozialarbeit um ein niederschwelliges Angebot handelt, das sehr gut angenommen wird. Sie soll frühzeitig und präventiv wirken und der Stärkung der Kinder und Jugendlichen dienen. Der Faktor Zeit bremse leider noch viele Gruppenangebote aus. Sie stellt fest, dass die Gemeinde Jestetten tolle offene Schulen hat.

Gemeinderat Hartmann wundert sich über die Blockadehaltung bzw. den fehlenden Willen der Eltern zur Zusammenarbeit bestätigt, dass sich die Eltern teilweise die Zeit nicht nehmen und erklärt dies u.a. mit einem fehlenden Problembewusstsein. Die Schulsozialarbeiterinnen machen sich in solchen Fällen immer wieder bemerkbar, eventuell auch über den Klassenlehrer. **Gemeinderätin Hämmerle** vermutet hinter diesem Verhalten auch eine Überforderung der Eltern. ergänzt, dass das Thema für manche Eltern schambesetzt ist, einige denken bei Schulsozialarbeit an das Jugendamt. bestätigt die Überforderung mancher Eltern, vor allem in zeitlicher Hinsicht. Sie seien mit sich selbst beschäftigt.

Auf Frage von **Gemeinderätin Steinbeißer** nach Erfolgserlebnissen erklärt , dass es manchmal gar nicht so viel brauche, um helfen zu können. Die Familien seien dann dankbar, was sie anhand eines Beispiels schildert. Sie betont, dass es auch sehr gute Eltern gibt.

Gemeinderätin Steinbeißer erkundigt sich, was am „vapen“ so gefährlich ist. beantwortet dies mit der möglichen Entwicklung eines Suchtverhaltens. **Bürgermeister Böhler** bedankt sich bei den drei Schulsozialarbeiterinnen für deren Einsatz und den Vortrag heute Abend. Er zeigt sich überrascht von den hohen Zahlen, auch schon im Grundschulbereich, und sieht darin die Bestätigung für die Notwendigkeit der Angebote der Schulsozialarbeit für Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräfte.

<u>Jugendarbeit (vollständige Präsentation siehe Anlage zu diesem Protokoll):</u>

Jugendarbeiter **Michael Mothes** geht auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede gegenüber der Schulsozialarbeit ein. Im Gegensatz zu dieser gibt es in der offenen Jugendarbeit weniger Einzelfallhilfen und Elternkontakte, dafür mehr Flexibilität. Er sieht sich als Einzelkämpfer. Auch für seine Arbeit spiele die Schweigepflicht eine zentrale Rolle. In seiner Präsentation geht auch er auf die rechtlichen Grundlagen sowie das interkommunale Konzept ein.

Der Umzug von den Containern in die neuen Räume im Bahnhof seien prägend gewesen für die letzten Monate. Er zeigt dazu verschiedene Fotos, die u.a. die Mitarbeit der Jugendlichen dokumentieren. Er geht auf die Öffnungszeiten der Jugendräume in Jestetten und Lottstetten und die Angebote bzw. Möglichkeiten für die Jugendlichen ein. Jugendliche aus Lottstetten gehen auch nach Jestetten und umgekehrt. Insgesamt habe sich im letzten Jahr eine rückläufige Tendenz bei den Besucherzahlen gezeigt; seit der Eröffnung der neuen Räume im Bahnhof lasse sich jedoch wieder ein steigendes Interesse feststellen.

Michael Mothes zeigt Fotos und nennt die 15 teilweise mehrtägigen Angebote des Jestetter Sommerspaßes mit 230 Teilnehmer/-innen. Darüber hinaus berichtet er von

weiteren Projekten, wie z.B. dem Umbauprojekt Bahnhof, einem Ausflug in den Europapark, der Eröffnung des Multifunktionsplatzes in Lottstetten, die Wahlthematik sowie Workshops Kampfsport / Selbstverteidigung. Darüber hinaus geht er auf die Netzwerkarbeit, Fachtagungen, den Austausch mit anderen Jugendarbeitern und die Zusammenarbeit mit Schulen ein. Die Einzelfallhilfe sei nicht Schwerpunkt seiner Tätigkeit, trotzdem habe es 31 Fälle mit einem breiten Themenspektrum gegeben, wie z.B. psychische Auffälligkeiten, Drogen und Missbrauch. Zum Abschluss gibt er einen Ausblick auf die Projekte für das Jahr 2025, u.a. den geplanten Start einer Jugendgruppe „Jugend und Politik“. Er freut sich über den tollen Ort für das neue Jugendzentrum und zeigt Bereitschaft, diesen auch für den geplanten Familientreff und für kulturelle Veranstaltungen zu öffnen. Er sei grundsätzlich offen für Ideen.

Bürgermeister Böhler dankt Herrn Mothes für den Vortrag und ausdrücklich für die Organisation der Einweihung der neuen Räume im Bahnhof.

TOP	Text	Aktenzeichen
2.	12. Änderung des Bebauungsplans "Bivang-Schwerze-Vorgaiß" und örtliche Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 621.41; 022.3 Teilakte: 621.41:Bivang-Schwerze-Vorgaiss/12. Änderung Teil 2 bis Satzungsbeschluss/13 Satzungsbeschluss; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

In der öffentlichen Sitzung am 07.11.2024 hat der Gemeinderat dem Entwurf zur 12. Änderung des Bebauungsplans „“Bivang-Schwerze-Vorgaiß“ zugestimmt und die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Im Rahmen der Offenlage, die vom 16.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025 stattgefunden hat, sind Stellungnahmen eingegangen, die zusammengefasst mit einer Beschlussempfehlung dieser Sitzungsvorlage als Unterlage beigefügt sind.

Ebenfalls als Unterlage beigefügt ist die endgültige Fassung der 12. Änderung des Bebauungsplans einschließlich öffentlicher Bauvorschriften. Gegenüber dem bisherigen Entwurf haben sich die Grenzen des Bebauungsplans zur 12. Änderung verändert. Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bivang-Schwerze-Vorgaiß-Schwerzegraben“ sind herausgenommen und hier nicht mehr betroffen.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler geht kurz auf die Historie der 12. Änderung des Bebauungsplans Bivang-Schwerze-Vorgaiß ein, die er noch von seiner Vorgängerin „geerbt“ habe. Das Verfahren sei langwierig und die Grundlagenermittlung sowie die Abwägung, in wie weit eine Änderung vertretbar ist, komplex gewesen. Er freue sich deshalb, das Verfahren endlich zum Abschluss bringen zu können.

Planer vom Planungsbüro Kaiser in Waldshut erläutert, dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren geändert wird, was u.a. bedeute, dass es nur eine Offenlage gebe, ohne frühzeitige Beteiligung. Sinn und Ziel des Verfahrens sei eine

Anpassung an eine veränderte bauliche Situation und Legitimation von Bestandsbauten. Der Gemeinderat sei hier großzügig gewesen.

berichtet, dass während der Offenlage 6 Stellungnahmen eingegangen sind, von der Gemeinde Dettighofen, von Pyur, der badenovaNetze GmbH, der Deutschen Telekom Technik GmbH und vom Landratsamt Waldshut. Änderungswünsche und entsprechende Hinweise seien lediglich in der koordinierten Sammelstellungnahme des Landratsamts Waldshut vorgebracht worden. Sie umfassen eine Formulierung zu den Nebenanlagen, ein Hinweis zum gesetzlich geschützten Offenlandbiotop, verbunden mit der Gewährleistung des vorgesehenen 10 m breiten Grünstreifens, die Kennzeichnung des 5 m breiten Gewässerrandstreifens im Plan sowie Hinweise zu Baumfäll- und Gehölzarbeiten. Zu dem 10 m breiten Schutzstreifen für das Biotop erfolgt ein ausdrücklicher Appell an die Gemeinde, zu überwachen, dass dieser Streifen tatsächlich von jeder Bebauung und sonstigen Anlagen freigehalten wird.

Gemeinderätin Steinbeißer erkundigt sich nach der Möglichkeit der Ausweitung nicht rechtmäßiger Anlagen. erklärt, dass die bestehenden Gebäude Bestandsschutz genießen. Weitere Maßnahmen seien nicht zulässig. Darauf müsse geachtet werden.

Gemeinderat Haußmann erkundigt sich nach den Kosten. Nach Teil D Nr. 9 beteiligt sich die Gemeinde nur mit einem kleinen Anteil an den Kosten. **Bürgermeister Böhler** rechnet mit insgesamt 10.000,-- € bis 15.000,-- € Kosten. Davon trage die Gemeinde 20 %.

Gemeinderat Osswald frägt nach dem Grund für die lange Verfahrensdauer. erklärt, dass es viele Hürden gegeben habe. Es seien viele Eigentümer zu beteiligen gewesen. Man habe den Sachverhalt in der Vergangenheit recherchieren müssen, es sei diffizil gewesen und man habe mehrfach nachmessen müssen. Er bestätigt, dass es lange gedauert habe, das sei aber bei derart komplizierten Verhältnissen nicht unüblich. Die Erzielung eines vernünftigen Ergebnisses dauere in solchen Fällen seine Zeit.

Beschluss:

Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der Offenlage abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Unterlagen zur Sitzungsvorlage berücksichtigt.

Die 12. Änderung des Bebauungsplans „Bivang-Schwerze-Vorgaiß“ und die örtlichen Bauvorschriften werden nach § 10 Baugesetzbuch i.V. mit § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
3.	Zustimmung zur Wahl des Gesamtkommandanten der Feuerwehr Jestetten, der Abteilungskommandanten Jestetten und Altenburg und deren Stellvertreter anlässlich der Generalversammlung am 08.03.2025 im Feuerwehrgerätehaus Jestetten; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 131.22; 022.3 Teilakte: 131.22:Aufnahme und Entlassung Beförderugnen; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

In der Generalversammlung der Feuerwehr Jestetten am 08.03.2025 wurden folgende Personen in geheimer Wahl auf die Dauer von 5 Jahren ins Kommando der Feuerwehr Jestetten gewählt:

1. Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Jestetten
2. Abteilungskommandant Jestetten,
3. stv. Abteilungskommandant Jestetten,
4. Abteilungskommandant Altenburg,
5. stv. Abteilungskommandant Altenburg,

Nach § 8 Abs.2 Feuerwehrgesetz Baden – Württemberg und §16 Abs. 5 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jestetten ist vor der Bestellung durch den Bürgermeister die Zustimmung des Gemeinderats erforderlich. Die jeweiligen Auszüge finden Sie nachstehend:

§ 16 Abs. 5 FwG (Wahlen)

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

§ 8 Abs.2 FwSatzung (Leitung der Gemeindefeuerwehr)

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Einsatzabteilungen durch die Angehörigen der

Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr, die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder eines Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden; das Nähere ist durch Satzung zu regeln. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder zu deren Stellvertreter. Die Bestellung nach Satz 3 endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Satz 1. Der Feuerwehrkommandant, die Abteilungskommandanten und die Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler erläutert kurz die Sitzungsvorlage und nennt die Gewählten. Fragen dazu gibt es keine. **Bürgermeister Böhler** dankt dem bisherigen Kommando für die gute Arbeit und erklärt, dass er sich auf die künftige Zusammenarbeit mit dem neuen Team freut.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt sodann die Wahl von:

zum Gesamtkommandanten,
zum Abteilungskommandanten der Abteilung Jestetten,
zum stv. Abteilungskommandanten der Abteilung Jestetten,
zum Abteilungskommandanten der Abteilung Altenburg und von Andreas Altenburger
zum stv. Abteilungskommandanten der Abteilung Altenburg.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
4.	Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung); Beratung und Beschlussfassung	AZ: 968.41; 022.3 Teilakte: 968.41:01 Vergnügungssteuersatzung Jestetten; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Der Steuersatz für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit liegt in Jestetten seit 2016 bei 15 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Ein wesentliches Motiv für die Erhebung der Vergnügungssteuer ist neben der Einnahmeerzielung der lenkende Nebenzweck, die Spielsucht im Gemeindegebiet zu bekämpfen und einzudämmen.

Es wird eine Anhebung des Steuersatzes von bisher 15 auf künftig 22 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse vorgeschlagen.

Die Steuer darf nicht so hoch festgesetzt werden, dass Spielhallen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Da auch eine benachbarte Gemeinde einen Steuersatz von 22 Prozent für Spielhallen festgesetzt hat, kann davon ausgegangen werden, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer Spielhalle mit diesem Steuersatz auch in Jestetten möglich ist.

Die Thematik wurde bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 20.02.2025 behandelt. Dort wurde eine Beschlussfassung vertagt, da zunächst geprüft werden sollte, ob für das Aufstellen von Spielgeräten in Gaststätten ein höherer Steuersatz als für das Aufstellen von Spielgeräten in Spielhallen festgesetzt werden darf.

Bei der Festsetzung der Vergnügungssteuer ist der im Grundgesetz normierte allgemeine Gleichheitssatz zu beachten. Dieser gebietet wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln.

Es handelt sich aber bei Spielgeräten in Spielhallen und solchen an anderen Aufstellungsorten nicht um wesentlich ungleiche Sachverhalte, die ungleich behandelt

werden müssten (OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 23.8.2011, zitiert vom VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2012 - 2 S 1010/12).

Eine Ungleichbehandlung wesentlich gleicher Sachverhalte muss durch einen zulässigen Lenkungszweck gerechtfertigt sein. Denkbarer Lenkungszweck einer für Gaststätten höheren Steuersatzes könnte sein, die Errichtung von (Klein-) Gaststätten mit Spielgeräten weniger attraktiv zu machen. Begründung hierfür könnte sein, dass für den Betrieb von Spielhallen besondere Anforderungen gelten, die für den Betrieb von Gaststätten nicht gelten. Nach Ansicht der Verwaltung dürfte es aber nicht zulässig sein, vermeintliche Regelungsdefizite im Landesglücksspielgesetz oder im Baurecht durch höhere Steuersätze für Spielgeräte in Gaststätten zu kompensieren. Das Risiko wäre groß, dass eine solche Regelung einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Deshalb wird vorgeschlagen, auf eine solche Differenzierung in der Satzung zu verzichten.

Die Verwaltung hat diesbezüglich auch Kontakt mit der Kanzlei Heilshorn Mock Edelbluth Rechtsanwälte in Freiburg aufgenommen, zu deren Tätigkeitsschwerpunkten auch das Glücksspielrecht zählt. Auch von dort wird aus den genannten Gründen dringend davon abgeraten, für Spielgeräte in Gaststätten einen höheren Steuersatz festzusetzen. Mit einer solchen Regelung wäre ein erhebliches Risiko im Hinblick auf eine gerichtliche Überprüfung verbunden.

Anbei erhalten Sie nochmals den Entwurf für eine Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung). Es wurde lediglich das Datum für das Inkrafttreten in § 11 auf 01.05.2025 geändert.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler erinnert an die Behandlung dieses Themas in der letzten Sitzung und den damit verbundenen Wunsch nach einer Überprüfung der Möglichkeit, Geldspielgeräte in Gaststätten höher zu besteuern als in Spielotheken. Die Abklärung ist inzwischen über einen Rechtsanwalt erfolgt.

Rechnungsamtsleiter Metzger beginnt seine Erläuterungen für die anwesenden Zuhörer mit einem Rückblick auf die letzte Gemeinderatssitzung. Der ursprüngliche Vorschlag sei eine Erhöhung auf 22 % gewesen, mit den Zielen, die Einnahmen zu erhöhen und eine lenkende Wirkung (Suchtbekämpfung) zu erreichen. Die Einnahmen aus Vergnügungssteuer hätten bisher ca. 100.000,-- € betragen. Es gebe Gemeinden, die Geräte in Spielhallen höher besteuern als in Gaststätten, den umgekehrten Fall gebe es nicht, das habe er überprüft. Wenn der Steuersatz in Gaststätten höher sein soll, müsste man dies entsprechend begründen können. Das sei – auch nach Rücksprache mit einem Fachanwalt – nicht möglich und gerichtlich nicht haltbar. Der Rechtsanwalt habe deshalb abgeraten. Die baurechtliche Regelungslücke (zur Ansammlung von Kleinstbetrieben) könne auf diese Art nicht ausgeglichen werden. Er verweist deshalb auf den Satzungsentwurf aus der letzten Sitzung.

Gemeinderat Osswald bedankt sich für die Überprüfung. Als Instrument der Lenkung hätte er eine höhere Besteuerung in Gaststätten begrüßt. Er bedauert, dass dies nicht möglich ist.

Gemeinderat Bierwagen würde es trotzdem versuchen. Schlimmstenfalls könne man den Differenzbetrag zurückbezahlen. Er verweist darauf, dass es in umgekehrter Richtung (höhere Besteuerung der Spielotheken) offenbar funktioniere. **Rechnungsamtsleiter Metzger** befürchtet, dass die Satzung dann insgesamt gekippt werden würde und die Gemeinde dann nicht nur zur Rückzahlung verpflichtet wäre, sondern auch die Gerichtskosten tragen müsste. **Gemeinderat Bierwagen** schlägt vor, dann wenigstens den Steuersatz für alle noch stärker zu erhöhen. **Rechnungsamtsleiter Metzger** erklärt, dass der Steuersatz nicht unangemessen hoch sein darf. Was noch als akzeptabel gelte, sei je nach Gemeindestruktur unterschiedlich. Eine Erhöhung von bisher 15 % auf neu 22 % bedeute bereits eine starke Steigerung um fast 50 %. Bei diesem Wert müsse man noch nicht befürchten, dass ein Gericht die Satzung kippe.

Beschluss:

Neufassung der nachstehend abgedruckten Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung zum 01.05.2025.

GEMEINDE JESTETTEN
Landkreis Waldshut

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am .....folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuererhebung

Die Gemeinde Jestetten erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2
Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.

§ 3
Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 befreit sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),

2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,

3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),

4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,

5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Steuerschuld für diesen Kalendermonat mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6
Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezählte Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7
Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten **22 Prozent** der elektronisch gezählten Bruttokasse.

2. ohne Gewinnmöglichkeit und
   a) aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 LGlüG: **50,00 Euro**
   b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **25,00 Euro.**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8
Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 9
Steuererklärung, Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben. Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Die Steuer ist jeweils am 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Steueranmeldung ist vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Eine Steuerfestsetzung durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgegeben wird, wobei dann die Bruttokasse geschätzt werden kann. Die Steuer ist bei Festsetzung durch Steuerbescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig.

(3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen

Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat anzuschließen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 9 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 17.03.2016 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	2
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
5.	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe zum Nachlegen von Korkgranulat auf dem Kunstrasenspielfeld des SV Jestetten; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 562.12; 022.30; 022.3 Teilakte: 562.12:Kunstrasenspielfeld; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Da die Gewährleistung des Kunstrasenplatzes des SV Jestetten im Jahr 2025 ausläuft, wurde am 18. Januar 2025 mit der Firma Gotec, einem Vertreter des SV Jestetten, dem Planer der Anlage Herrn Lauber und der Verwaltung eine Nachschau durchgeführt. Dabei wurde eine Unterfüllung des Kunstrasens mit Korkgranulat festgestellt. Diese führt dazu, dass sich der Flor des Kunstrasens legt und es zu Schäden am Rasen kommt. Eine Jahresreinigung durch die Firma Gotec des Platzes steht im Zusammenhang mit der Gewährleistung noch aus. Diese beinhaltet nicht die Nachgranulierung.
Die Firma Gotec, sowie die Firma Rievo wurde zur Abgabe eines Angebotes für die Nachgranulierung aufgefordert. Die Firma Rievo hat im Angebot die Grundreinigung, sowie die Reparaturarbeiten am Spielbelag auf Nachweis kostenlos angeboten.

Angebot Bieter 1 brutto 21.924,56 €

Angebot Bieter 2 brutto 14.244,30 €

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler erläutert, dass grundsätzlich alle 10 – 15 Jahre das Füllmaterial ausgetauscht werden muss, damit der Platz ordnungsgemäß erhalten bleibt. Aktuell sei die Füllhöhe des Korkgranulats zu niedrig und es müsse deshalb nachgefüllt werden. Er merkt an, dass die Angebote missverständlich seien. Es sei kein unterschiedliches Granulat angeboten worden. Die ursprüngliche Herstellerfirma müsse im Rahmen der Nachsorge im Zusammenhang mit dem Platzbau noch eine Platzreinigung durchführen. Im Anschluss daran könne man neues Granulat nachfüllen. Im Haushalt seien dafür allerdings keine Mittel vorgesehen.

Gemeinderat Dr. Schlude erklärt, dass es ihm weh tue, nach 5 Jahren bereits zusätzliche 14.000,-- € Unterhaltskosten zahlen zu müssen. Der Unterhaltsaufwand

sei offenbar unterschätzt worden. Er stellt die Frage nach der zukünftigen Finanzierung und weist darauf hin, dass lediglich ein Nutzer von der Maßnahme profitiert. **Bürgermeister Böhler** verweist auf den bestehenden Vertrag mit dem SVJ, der sich allerdings noch auf den Hartplatz bezieht. Danach sei die Gemeinde für den baulichen Unterhalt zuständig und der SVJ für die Pflege. Zur jährlichen Platzpflege würden künftig jährliche Kosten von 1.200,-- € bis 1.500,-- € hinzukommen. Diese Kosten seien nur in den ersten 5 Jahren nach der Herstellung im Preis inbegriffen gewesen.

Gemeinderat Osswald geht auf die technischen Grundlagen ein. Die Korkfüllung mache den Flor stabil. Es stelle sich nun die Frage, ob das Granulat auf dem ganzen Platz gleichmäßig verschwunden sei. **Bürgermeister Böhler** erklärt, dass es teilweise aufgrund von Verschwemmungen ungleichmäßig weg sei, allerdings nicht in einem extremen Ausmaß. Man habe vor dem Bau des Kunstrasens intensiv über das Material diskutiert und es sei klar, dass Kork mehr wandere als Kunststoffgranulat. Die Situation sei ärgerlich, aber man müsse etwas tun, andernfalls gehe der Platz kaputt. Er merkt an, dass auch ein Rasenspielfeld Unterhaltskosten verursache. Es gebe hier keine endgültigen Lösungen, nichts halte ewig. Kunststoffgranulat wäre technisch besser gewesen, es sei aber inzwischen aus Umweltschutzgründen („Mikroplastik“) verboten.

Gemeinderätin Hämmerle gibt ihrem Ärger Ausdruck. Vor dem Bau des Kunstrasenplatzes habe es unendliche Diskussionen gegeben und nun müsse man schon wieder 14.000,-- € aufwenden. **Gemeinderätin Cox-Kübler** spricht den Unterschied zwischen nachgranulieren und kompletter Erneuerung des Granulats an. **Bürgermeister Böhler** bestätigt, dass alle 10 – 15 Jahre eine vollständige Erneuerung notwendig wird. Diese wäre ca. doppelt so teuer. **Gemeinderätin Cox-Kübler** regt eine vertragliche Regelung an. **Bürgermeister Böhler** verweist darauf, dass es zwei Vereine seien, an die man denken müsse. Er werde die Anregung mitnehmen.

Gemeinderat Bierwagen erinnert daran, dass damals die Notwendigkeit des Auffüllens angesprochen worden sei. Es sei beschlossen worden, dass der Unterhalt bei der Gemeinde liege, damit der Werterhalt gesichert sei. Die Gemeinde könne sich nicht zurückziehen. Die Gemeinde habe den Platz gezahlt, er gehöre ihr. **Bürgermeister Böhler** ergänzt, dass der SVJ die Pflege übernommen habe. Dies sei auch aufwändig.

Gemeinderat Brückel erinnert daran, dass besprochen worden sei, dass auch der Altenburger Sportverein die Anlage nützen darf. Wird davon Gebrauch gemacht? Falls ja, könne man auch den SVA an der Pflege beteiligen? **Bürgermeister Böhler** sieht dies kritisch. Die Pflege des Kunstrasens erfordere speziell qualifizierte Personen.

Gemeinderat Hartmann spricht den enormen Wert des Kunstrasens an. Man müsse ihn pflegen, die Unterhaltskosten seien schmerzhaft aber unvermeidlich. **Gemeinderat Frey** betont, dass der Platz stärker genutzt werde als gedacht. Jeder wolle nur noch auf dem Kunstrasen spielen. Es gebe 3 Nutzer, nämlich den SVJ, den SVA und den Sportverein Lottstetten, der über die gemeinsame Jugendarbeit und die Spielergemeinschaft den Platz ebenfalls nutze. Die laufenden Kosten seien hoch, vor allem der in 10 Jahren anstehende komplette Austausch des Füllmaterials. Offenheit seitens des SVJ für die Nutzung durch die benachbarten Vereine SVA und SVL bestehe, im Verhältnis würden diese beiden Vereine den Platz aber nicht so stark nutzen, dass eine Beteiligung bei der Pflege gerechtfertigt sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zu einer Angebotssumme von brutto 14.244,30 € an die RIEVO Tennis- und Sportplatzbau GmbH in Oberried-Hofsgrund zu erteilen und genehmigt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von brutto 14.244,30 €.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
6.1.	Antrag von auf Umbau und Anbau an das bestehende Wohnhaus und Neubau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 4028, Gemarkung Jestetten, Altenburger Str. 22; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 022.3; 632.6 Teilakte: 632.6:Jestetten/Altenburger Straße 22 - 4028 - Sukac Roman; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, das bestehende Wohnhaus wie folgt umzubauen und zu erweitern:

- Im Gebäude werden 2 Wohneinheiten entstehen
- Der Zugang zu den Wohnungen erfolgt von der Nordseite. Im Zugangsbereich wird über 2 Geschosse eine Eingangsüberdachung und ein Treppenaufgang zur oberen Wohnung errichtet. Die Eingangsüberdachung hat die Maße 1,60 m x 1,97 m.
- Auf der Ostseite des Grundstückes entsteht eine neue Hofzufahrt und eine Garage im Untergeschoss
- Auf der Südseite wird der Wohnraum um einen Flachdachanbau mit den Maßen 7,31 m x 5,00 m erweitert. Im EG dient dieser komplett als Wohnbereich, im OG ist der Wohnbereich auf 5,81 m x 5,00 m reduziert, die verbleibende Fläche dient als Dachterrasse.
- In der nordwestlichen Grundstücksecke wird ein Flachdachcarport mit 6 m x 6 m errichtet.

Das Grundstück liegt nicht innerhalb eines Bebauungsplanes, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach der Umgebungsbebauung orientiert.
Dies ist hier gegeben.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler erläutert das Bauvorhaben anhand von Plänen. Da es für das Grundstück keinen Bebauungsplan gibt, müsse sich das Vorhaben der Umgebungsbebauung anpassen. Das sei hier seiner Meinung nach gegeben. Lediglich die Position des Carports werte er als ungünstig. **Gemeinderat Dr. Schlude** stimmt dieser Ansicht zu, vor allem in Bezug auf die Schüler. Die Situation sei unübersichtlich, die freie Sicht fehle. **Gemeinderat Osswald** bestätigt, dass ein Carport an dieser Stelle zwingend offen sein müsse. Er regt in diesem Zusammenhang

an, dass die Gemeinderäte mit der Einladung zur Sitzung weitere Pläne als pdf erhalten sollen.

Bürgermeister Böhler erklärt, dass das Baurechtsamt keine Bedenken gegen den Carport an dieser Stelle hat. Er regt an, den Carport auf beiden Seiten offen zu gestalten, so dass die Sicht gewährleistet bleibt. **Gemeinderat Osswald** hält dies zumindest auf einer Länge von 3 m für notwendig. **Bürgermeister Böhler** empfiehlt, das Einvernehmen an die Bedingung zu knüpfen, dass der Carport auf der Ost- und Westseite auf eine Länge von 3 m offen bleiben muss. **Gemeinderat Brückel** schlägt vor, zu verlangen, dass die beiden Seiten auf die gesamte Länge offen bleiben müssen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen zu o.g. Bauantrag mit der Maßgabe, dass der Carport auf der Ost- und Westseite auf der ganzen Länge offen bleiben muss.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0
Für den Beschluss:	19
Gegen den Beschluss:	0
Enthaltungen:	0

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
6.2.	Antrag der , vertreten durch auf Nutzungsänderung von Lagerräumen im EG zu einem Werkstattbüro und Änderug von Lagerflächen im OG zu Büro- und Besprechungsräumen auf dem Grundstück Flst. Nr. 2619, Gemarkung Altenburg, Im Guggenberg 6; Beratung und Beschlussfassung	AZ: 022.3; 632.6 Teilakte: 632.6:Altenburg/Im Guggenberg 6 -Flst.2619_0-Päth Besitzunternehmen; 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt die Umnutzung von Lagerräumen im EG in ein Werkstattbüro. Die Umnutzung bezieht sich auf eine Fläche von 5,00 m x 8,30 m. Hierfür ist ein zweiter Rettungsweg zu schaffen, so dass ein Türelement eingebaut werden muss.
Im OG werden bestehende Lagerflächen in drei Büros und ein Archivraum umgenutzt. Die Fläche beträgt 4,83 m x 16,48 m. Auch hier sind zusätzliche Fenster in die Fassade einzubauen.
Das Bauvorhaben entspricht den Vorgaben des Bebauungsplanes „Guggenberg Rattenäcker“ mit entsprechenden Änderungen.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Böhler erläutert das Bauvorhaben anhand vom Lageplan und Grundrissen. Es entspreche dem Bebauungsplan. **Gemeinderat Bierwagen** äußert sich skeptisch hinsichtlich der tatsächlichen künftigen Entwicklung.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen zu o.g. Bauantrag.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend während der Abstimmung:	19
Befangen:	0

Für den Beschluss:	17
Gegen den Beschluss:	1
Enthaltungen:	1

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

TOP	Text	Aktenzeichen
7.	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

7.1. Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass der Gemeinderat anlässlich des Kommandowechsels der Ernennung des ehemaligen Gesamtkommandanten zum Ehrenkommandanten und der beiden bisherigen Abteilungskommandanten und r zu Ehrenmitgliedern zugestimmt hat.

7.2. SBB Doppelspurausbau

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass der Gemeinderat dem Abschluss einer Bauerlaubnisvereinbarung mit der SBB für die Inanspruchnahme kommunaler Flächen entlang des Kapellenweges für den Doppelspurausbau zugestimmt hat.

TOP	Text	Aktenzeichen
8.	Sonstige Bekanntgaben	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

8.1. Bauantrag zum Neubau von 2 Fertiggaragen mit dazwischenliegendem Carport, Flst.Nrn. 3910 und 3914, Gemarkung Jestetten, Randenweg 20

Bürgermeister Böhler informiert den Gemeinderat über den o.g. Bauantrag, der im Kenntnisgabeverfahren eingereicht worden ist. Das Gebäude hat die Maße 8,70 m x 5,86 m und soll ein Flachdach bekommen. Die mittlere Wandhöhe wird 2,28 m betragen.

8.2. Personalangelegenheiten

Bürgermeister Böhler gibt dem Gemeinderat folgende Neueinstellungen bekannt:

- ab 01.05.2025 als Sekretärin für die Schule an der Rheinschleife
- ab 25.08.2025 als Auszubildende zur sozialpädagogischen Assistentin in der Kita Homberg.

Er gibt ferner bekannt, dass die bisherige Mitarbeiterin der Schulbibliothek der Schule an der Rheinschleife, Frau Manuela Janssen, mit sofortiger Wirkung gekündigt hat.

8.3. Grunderwerb

Bürgermeister Böhler gibt bekannt, dass die Gemeinde folgende Grundstücke erworben hat:

- die Waldflächen Flst.Nrn. 957 und 959, Gemarkung Jestetten, Gewann „Äußere Au“ mit insg. 3.950 m²
- die Landwirtschaftsfläche Flst.Nr. 2737, Gemarkung Jestetten, Gewann „Furth Stüdle“ mit einer Fläche von 2.586 m².

TOP	Text	Aktenzeichen
9.	Verschiedenes	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

9.1. Bürgerversammlung

Bürgermeister Böhler kündigt an, dass am 15.05.2025 in der Gemeindehalle Altenburg eine Bürgerversammlung stattfinden wird, an der die Bevölkerung über die laufenden Themen der Gemeinde informiert werden soll.

TOP	Text	Aktenzeichen
10.	Frageviertelstunde	AZ: 022.3 Teilakte: 022.3:Schriftverkehr GR 20.03.2025

Der Vorsitzende:	Bürgermeister Dominic Böhler
Stimmberechtigte Mitglieder:	19
Normalzahl:	18
Befangen:	0
Entschuldigt für diesen TOP:	0
Abwesend:	0

Keine Wortmeldungen.